

**Berlin, 14.01.2021**

## Stellungnahme

### Verordnung einer Neuordnung der ärztlichen Ausbildung

Im Folgenden bezieht der Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V. (BPhD) Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) einer Verordnung zur Neuregelung der ärztlichen Ausbildung.

Der Entwurf des BMG beinhaltet in Artikel 4 eine Änderung der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO). Vorgesehen ist die formelle Integrierung des Praktischen Jahres in das Studium:

*“In § 1 Absatz 3 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, werden die Wörter „vier Jahre“ durch die Wörter „einschließlich der Prüfungszeiten fünf Jahre und drei Monate“ ersetzt.”*

Derzeit lautet der § 1 Absatz 3 AAppO:

*“Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt vier Jahre.”*

Der Referentenentwurf begründet die Änderung folgendermaßen:

*“Eine Änderung von § 1 Absatz 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) ist erforderlich, um die Regelung an die Anforderungen in § 10 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz anzupassen. Die Regelstudienzeit schließt auch Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit sowie Prüfungszeiten ein. Dieses war bei der ursprünglichen Fassung von § 1 Absatz 3 AAppO nicht berücksichtigt worden.”*

#### **Einschätzung der Auswirkungen**

Der BPhD geht davon aus, dass diese Änderung Auswirkungen über die formelle Anpassung hinaus an das Hochschulrahmengesetz (HRG) hat.

Die Eingliederung der berufspraktischen Ausbildung gemäß § 4 AAppO in die Studienzeit im Sinne des HRG lässt die Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum zu Studierenden werden. Dies führt zu einer Steigerung der Studierendenzahl insgesamt.

In Verbindung mit der Verlängerung der Regelstudienzeit stellt sich die Frage, inwieweit die Ausbil-

dung personell und finanziell durch die Hochschulen getragen werden kann. Es wäre zu befürchten, dass die Anzahl der Immatrikulationen im Fach Pharmazie und damit die Größe der Semester deutlich sinken. Dies hält der BPhD vor dem Hintergrund, dass der Beruf der Apothekerinnen und Apotheker durch die Bundesagentur für Arbeit in der Fachkräfteengpassanalyse schon einige Jahre in Folge als Mangelberuf geführt wird, für bedenklich. Diese Entwicklung wäre unter anderem in Verbindung mit der steigenden Anzahl an Patientinnen und Patienten, die in besonderer Weise pharmazeutische Aufmerksamkeit benötigen, beispielsweise aufgrund von Polymedikation und sich daraus ergebenden Problemen in der Arzneimitteltherapie, als kritisch zu bewerten.

Zudem stellt sich die Frage, ob der Praktikumsbegleitende Unterricht, der im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung bisher größtenteils durch die jeweiligen Landesapothekerkammern durchgeführt wird, durch diese Änderung in den Aufgabenbereich der Hochschulen fiele, und hier dann personeller und finanzieller Aufmerksamkeit bedarf. Dies könnte, auf die gesamte Ausbildung bezogen, einen negativen Einfluss auf die Ausbildungsqualität haben, wenn die finanziellen Mittel der Pharmazeutischen Institute nicht entsprechend angehoben werden oder der Curricularnormwert nicht angepasst wird.

Für die Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum stellt sich die Frage, ob diese Änderung arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen hat. In aller Regel können sich Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien und sich in den berufsständigen Versorgungswerken versichern lassen. Diese Regelungen haben sich in den letzten Jahren bewährt und sollten daher weiterhin Bestand haben.

**Weitere Informationen finden Sie auf [www.bphd.de](http://www.bphd.de). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter [extern@bphd.de](mailto:extern@bphd.de) an uns.**

